



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 29.06.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 29.06.2024
Meldungsnummer: UP04-0000005460

Publizierende Stelle
Bright Law AG, Bundesplatz 9, 6300 Zug

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung KMU link AG

Betroffene Organisation:
KMU link AG
CHE-112.494.218
Maienriedweg 43a
8408 Winterthur

Angaben zur Generalversammlung:
20.07.2023, 08:00 Uhr, Bright Law AG
Bundesplatz 9
6302 Zug

Einladungstext/Traktanden:
Auflösung mit Liquidation

1. Die Gesellschaft soll aufgelöst und liquidiert werden.
2. Als Liquidator soll Marco Tunesi, von Cugnasco-Gerra, in Winterthur, gewählt werden, welcher für die Gesellschaft mit dem Zusatz „in Liquidation“ Einzelunterschrift führen und als Präsident des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift amten soll.
3. Eine Verteilung soll bereits nach Ablauf von drei Monaten erfolgen dürfen, wenn ein zugelassener Revisionsexperte bestätigt, dass die Schulden getilgt sind und nach den Umständen angenommen werden kann, dass keine Interessen Dritter gefährdet werden (Art. 745 Abs. 3 OR).

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung der KMU link AG

Datum: Donnerstag, 20. Juli 2023

Zeit: 08.00 Uhr bis 08.15 Uhr

Ort: in den Räumlichkeiten von Bright Law AG, Bundesplatz 9, 6302 Zug

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

1. Auflösung mit Liquidation

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung:

1. die Gesellschaft soll aufgelöst und liquidiert werden.
2. als Liquidator soll Marco Tunesi, von Cugnasco-Gerra, in Winterthur, gewählt werden, welcher für die Gesellschaft mit dem Zusatz „in Liquidation“ Einzelunterschrift führen und als Präsident des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift amten soll.
3. Eine Verteilung soll bereits nach Ablauf von drei Monaten erfolgen dürfen, wenn ein zugelassener Revisionsexperte bestätigt, dass die Schulden getilgt sind und nach den Umständen angenommen werden kann, dass keine Interessen Dritter gefährdet werden (Art. 745 Abs. 3 OR).

Winterthur, 29. Juni 2023

Namens des Verwaltungsrates

Marco Tunesi

Präsident des Verwaltungsrates

Jens Björnsen

Mitglied des Verwaltungsrates